

Gebührensatzung  
zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

---

vom 15.03.1991, in Kraft getreten am 29.03.1991, geändert durch  
I. Nachtrag vom 24.09.1993, in Kraft getreten am 02.10.1993.

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung und die Beseitigung fäkalienhaltigen Abwassers aus abflusslosen Gruben werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührenordnung.

§ 2 \*

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden gebührenpflichtigen Abwassermenge im Sinne der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 27. November 1981 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des Niederschlagswassers berechnet.
- (3) Die Gebühr beträgt
  - a) bei Entleerung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage mit Überlauf den Differenzbetrag zwischen der in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 27. November 1981 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Benutzungsgebühr für die Abnahme von Abwasser mit Fäkalien und der Gebühr für die Abnahme von Abwasser ohne Fäkalien und
  - b) bei Entleerung von Abwasser aus einer abflusslosen Grube die in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung festgelegte Benutzungsgebühr für die Abnahme von Abwasser mit Fäkalien.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstückskläreinrichtung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

---

\* § 2 geändert durch I. Nachtrag vom 24.09.1993

2

§ 4

Gebührenpflichtige

Es gelten die Vorschriften der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.